

# Answer given by Mr Sinkevičius on behalf of the European Commission

20.01.2020

## Written question

According to Article 7(1)(h) of Regulation (EU) 1143/2014, invasive alien species of Union concern shall not intentionally be released into the environment. Even sterilised specimens would still cause damage to biodiversity, including by preying on native species and spreading diseases. Capture, sterilisation and release could be applied under very specific circumstances, where a species is widely spread to a degree that it cannot be eradicated and population control has been identified as the appropriate objective of management measures. According to the information provided, this is not the case for the population in question in the Northern Adda Park (Parco Adda Nord).

Last updated: 20 January 2020

----- Originalnachricht -----

Betreff: RE: Büro der Hessischen Landtagsabgeordneten U. Hammann fragt:  
Erlaubt EU-VO 1143/2014 nicht-letale Maßnahmen ohne Entnahme behandelter Tiere aus freier Natur

Datum: 15.06.2017 15:53

Von: <[ENV-IAS@ec.europa.eu](mailto:ENV-IAS@ec.europa.eu)>

An: <[info@ursulahammann.de](mailto:info@ursulahammann.de)>

Kopie: <[ENV-IAS@ec.europa.eu](mailto:ENV-IAS@ec.europa.eu)>

Sehr geehrter Herr Ackermann-Girschik,  
Vielen Dank für Ihre Anfrage.

Wie Sie bereits angedeutet haben, bezieht sich Ihre Frage auf die Managementmaßnahmen nach Artikel 19 der EU-Verordnung 1143/2014.

Deutschland ist in der Tat nicht verpflichtet, den Waschbär, welcher bereits weit verbreitet ist, zu beseitigen. Artikel 19(2) beschreibt, dass die Managementmaßnahmen zur (1) Beseitigung, (2) Populationskontrolle oder (3) Eindämmung einer Population einer invasiven gebietsfremden Art tödliche oder nicht tödliche Maßnahmen umfassen können.

(1) Artikel 3(13) definiert 'Beseitigung' als die "vollständige und dauerhafte Beseitigung einer Population einer invasiven gebietsfremden Art durch tödliche oder nicht tödliche Mittel."

(2) Artikel 3(14) definiert 'Populationskontrolle' als "alle tödlichen oder nicht tödlichen Maßnahmen, die an einer Population einer invasiven gebietsfremden Art durchgeführt werden, wobei gleichzeitig

die Auswirkungen auf Nichtziel-Arten und ihre Lebensräume minimiert werden, um die Zahl der Exemplare möglichst niedrig zu halten, sodass — obwohl die Art nicht beseitigt werden kann — ihre Invasionskapazität und ihre nachteiligen Auswirkungen auf die Biodiversität, die damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen, auf die menschliche Gesundheit oder auf die Wirtschaft minimiert werden."

(3) Artikel 3(15) definiert 'Eindämmung' als "alle Maßnahmen zur Errichtung von Barrieren, die das Risiko, dass sich eine Population einer invasiven gebietsfremden Art verstreut und über das befallene Gebiet hinaus ausbreitet, minimiert."

Auch wenn Artikel 7(h) die Einbringung des Waschbären in die Umwelt verbietet, dürfen daher unter Beachtung dieser Definitionen die Deutschen Behörden meines Erachtens über angemessene Managementmaßnahmen, welche die Auswirkungen der weit verbreiteten invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung auf die Umwelt wirkungsvoll minimieren, entscheiden.

Dies schließt die von Ihnen vorgesehenen nicht-letalen Managementmaßnahmen an invasiven Arten, bei denen die behandelten Tiere in freier Wildbahn verbleiben dürfen („Pille für den Waschbären“, Immunkastration) oder bei denen sie anschließend wieder in die freie Natur entlassen werden (chirurgische Sterilisation nach Einfangen in Lebendfallen), mit ein. Die Behörden sollten jedoch sicherstellen, dass die Managementmaßnahmen im Rahmen des entsprechenden Management Plans deutlich festgelegt wurden als angemessene Methoden der Populationskontrolle. Zusätzlich sollten die Behörden gewährleisten, dass die Tiere nicht wieder freigelassen werden in Gebieten, wo sie noch nicht vorhanden waren.

Ich darf Sie des Weiteren darauf hinweisen, dass, gemäß Artikel 19(3), bei der Anwendung von Managementmaßnahmen und der Auswahl von zu verwendenden Methoden, die Behörden den Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt - insbesondere auf Nichtziel-Arten und deren Lebensräume - angemessene Beachtung schenken. Auch sollte sichergestellt sein, dass wenn die Maßnahmen gegen Tiere gerichtet sind, ihnen vermeidbare Schmerzen, Qualen oder Leiden erspart bleiben, ohne dass dadurch die Wirksamkeit der Managementmaßnahmen beeinträchtigt wird.

Gemäß Artikel 19(4) wird das Überwachungssystem gemäß Artikel 14 so konzipiert und angewendet, dass überwacht wird, wie wirksam die Beseitigungsmaßnahmen, die Maßnahmen zur Populationskontrolle oder die Eindämmungsmaßnahmen die Auswirkungen auf die Biodiversität und die damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen und gegebenenfalls die menschliche Gesundheit oder die Wirtschaft minimieren. Bei der Überwachung werden gegebenenfalls auch die Auswirkungen auf Nichtziel-Arten bewertet.

Schließlich sollten die Behörden gemäß Artikel 26 sicherstellen, dass die Öffentlichkeit frühzeitig und in effektiver Weise die Möglichkeit erhält, sich an den Vorbereitungen, Änderungen oder Überarbeitungen der Managementmaßnahmen nach Artikel 19 zu beteiligen.

Bitte beachten Sie, dass diese Information nicht rechtlich bindend ist, da grundsätzlich der Europäische Gerichtshof für die Interpretation Europäischen Rechts zuständig ist.

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, helfen wir Ihnen gerne weiter.

Mit freundlichen Grüßen,

STEFAN LEINER

Head of Unit ENV.D2 Biodiversity

European Commission

Environment Directorate-General

tel. +32 2 299 50 68

Website: <http://ec.europa.eu/environment> [1]

Follow us on: [2] [3] [4]